

## Nutzungsordnung für elektronische Geräte

Die folgende Regelung ist Bestandteil der allgemeinen Schulordnung.

Die Nutzung unterschiedlicher elektronischer Geräte zur Unterstützung von Unterricht und zur Verbesserung des Lehrens und Lernens ist selbstverständlich Bestandteil des Schulprofils des ESG.

Ebenso selbstverständlich zählt die Vermittlung einer umfassenden Medienkompetenz zu den vorrangigen Zielen der Schule.

- a. Die Benutzung der Laptops im Unterricht ist in einem eigenen Vertragswerk mit den Eltern und Schülerinnen und Schülern geregelt. Diese Vereinbarungen werden von den folgenden Regeln nicht berührt.
- b. Die Benutzung von Handys/Smartphones/Tablets und anderer elektronischer Geräte ist im Unterricht grundsätzlich untersagt. Die widerrechtliche Nutzung führt zur Wegnahme des Geräts gemäß § 53 (2) des NRW SchulG. Aus Sicherheitsgründen ist die Benutzung solcher Geräte auch auf den Verkehrsflächen (Treppenhäuser, Flure) untersagt. Das Verbot gilt auch für die Nutzung von Geräten zum Abspielen von Musik und die Nutzung von Kopfhörern/Ohrhörern. Erlaubt ist die Nutzung in anderen Räumlichkeiten (Aufenthaltsräume, Mensa, Schulhof, Bibliothek z.B.) während der Pausen und in der Mittagspause.
- c. Tethering (Einrichtung eines Smartphones als Hotspot) ist generell untersagt, da es alle Sicherheitsbemühungen der Schule, zu denen sie aus pädagogischer Verantwortung verpflichtet ist, außer Kraft setzt. Ein Verstoß gegen dieses Verbot führt nicht zur Wegnahme des Geräts, sondern in jedem Fall zu weiteren erzieherischen Maßnahmen.

Generell gilt: Wenn Geräte nicht genutzt werden (dürfen), sind sie ausgeschaltet.